

**1. Satzung
zur Änderung der Ausländerrats-/Migrationsratswahlordnung**

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013 (GBl. S. 55), und § 4 Abs. 5 der AMR-Satzung vom 18. Dezember 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 24. Dezember 2003), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Ausländerrats-/Migrationsratswahlordnung**

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Satzung für die Wahl des Ausländerrats/Migrationsrats in der Stadt Heidelberg (AMR-Wahlordnung – AMRWO)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 6“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Wahlausschuss ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.“

3. In § 7 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Wahlbenachrichtigung unterrichtet im Falle der Einrichtung von Briefwahlbezirken (§ 4) über die Voraussetzungen für die Erteilung eines Wahlscheines, über dessen Beantragung sowie über die Übersendung von Briefunterlagen.“

4. § 8 Absatz 3 wird aufgehoben.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Bewerbung ist auf einem von der Stadt Heidelberg zur Verfügung gestellten Formblatt in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben mit Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit(en) sowie der Heidelberger Wohnungsanschrift abzugeben.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Absatz 5 wird Absatz 3 und Nummer 1 wird gestrichen. Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
 - e) Absatz 6 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorschlag“ die Wörter „je Gruppe“ eingefügt. In Satz 2 werden nach dem Wort „Mehrfachunterzeichnungen“ die Wörter „für verschiedene Bewerber einer Gruppe“ eingefügt. Satz 4 wird aufgehoben.
 - f) Absatz 7 wird aufgehoben.
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - (2) Das Wort „Wahlvorschläge“ wird durch das Wort „Wahlbewerbungen“ ersetzt.
 - (3) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 12 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Wahlbewerbungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahlbewerbungen sind jeweils nach der Reihenfolge ihres Einganges zu nummerieren. Bewerbungen, die am ersten Tag der Einreichungsfrist oder, wenn dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein Feiertag ist, bis zum nächsten Werktag jeweils vor 7.30 Uhr eingegangen sind, gelten als zum gleichen frühesten Zeitpunkt eingegangen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet über die Reihenfolge das Los.“
8. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Wahlvorschläge“ durch das Wort „Wahlbewerbungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 Nr. 1 wird das Semikolon und der nachfolgende Satzteil durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „je Gruppe“ eingefügt.
 - c) Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind,“

d) Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. welche Bewerber gewählt werden können und wie viele Stimmen vergeben werden können,“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Wählen kann nur, wer in einem der Wählerverzeichnisse eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung soll zur Abstimmung mitgebracht werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt kennzeichnet. Je Gruppe darf maximal nur so vielen Bewerbern eine Stimme gegeben werden, wie Mitglieder dieser Gruppe zu wählen sind. Nicht ausgeschöpfte Stimmen bei einer Gruppe können nicht für andere Gruppen verwendet werden.“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahldienststelle“ die Wörter „oder einer anderen beauftragten Stelle“ eingefügt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 7 werden nach dem Wort „Wähler“ die Wörter „je Gruppe“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nicht gleichlautende Stimmzettel einer Gruppe gelten als ungültige Stimmzettel, wenn die Gesamtstimmenzahl der Gruppe überschritten wird.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als jeweils ein ungültiger Stimmzettel je Gruppe. Fehlen Stimmzettel einzelner Gruppen, so gelten diese als ungültige Stimmzettel.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ungültig sind Stimmen, wenn

1. die Kennzeichnung der Bewerber auf dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wurde und hierdurch die Gesamtstimmen Zahl für eine Gruppe überschritten wurde.“

13. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Aufgrund der nach Absatz 1 festgestellten Zahlen ermittelt der Wahlausschuss anhand der gültigen Stimmen der Bewerber je Gruppe die gewählten Wahlbewerber. Wenn die erreichte Stimmenzahl von Bewerbern für den letzten zu vergebenden Sitz einer Gruppe gleich hoch ist, entscheidet das Los darüber, welchem Wahlbewerber der Sitz zufällt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben. Die Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 3 bis 6.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister